

**„Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Zuständigkeit für Versicherungssachen –  
Haftpflichtversicherung**

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer)

13. Dezember 2007(\*)

„Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Zuständigkeit für Versicherungssachen – Haftpflichtversicherung  
– Unmittelbare Klage des Geschädigten gegen den Versicherer – Regel der Zuständigkeit des  
Wohnsitzes des Klägers“

Die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist.